

Stadt Bruchsal



Satzung der Stadt Bruchsal über die Erhebung von Wochenmarktgebühren

(Wochenmarktgebührensatzung)

Wochenmarktgebührensatzung

Ausfertigungsvermerk

Genehmigungsvermerk

Vermerk über das Inkrafttreten

SATZUNG

der Stadt Bruchsal über die Erhebung von Wochenmarktgebühren

Der Gemeinderat der Stadt Bruchsal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2024

- aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023,
- aufgrund von §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), in Kraft getreten am 01.01.2005 (rückwirkend), 31.03.2005 bzw. 01.10.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m.W.v. 31.12.2020,
- in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung für das Land Baden-Württemberg (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) m.W.v. 01.07.2023,

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Wochenmärkte der Stadt Bruchsal werden Benutzungsgebühren (Wochenmarktgebühren) erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige

- (1) Schuldner der Wochenmarktgebühr ist der Inhaber bzw. die Inhaberin eines Standplatzes.
- (2) Wird ein Standplatz von mehreren Inhabern benutzt, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes (§ 5 der Wochenmarktsatzung).
- (2) Wenn ein Standplatz ohne Erlaubnis oder eine Fläche außerhalb eines zugewiesenen Standplatzes benutzt wird, entsteht die Gebühr mit der tatsächlichen Nutzung.
- (3) Die Gebühr wird mit ihrer Bekanntgabe fällig.
- (4) Macht ein Zulassungsinhaber oder eine -inhaberin von seinem/ihrem Benutzerrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe wird wie folgt festgelegt:

	Ab 01.04.2024	Ab dem 01.04.2025
Tageserlaubnis	2,25 €/m ² pro Markttag	2,25 €/m ² pro Markttag
Dauererlaubnis für einen Markttag pro Woche	2,75 €/m ² pro Monat	3,50 €/m ² pro Monat
Dauererlaubnis für zwei Markttag pro Woche	4,50 €/m ² pro Monat	5,00 €/m ² pro Monat

- (2) Den Gebühren nach Abs. 1 wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils gültigen Satz zugeschlagen.
- (3) In der Gebühr sind die Kosten für die Versorgung des Standplatzes mit Elektrizität enthalten.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 2 ist von dem Benutzer für die ohne Zuweisung benutzte Fläche die Gebühr für die Tageserlaubnis (Tagesgebühr) nach § 4 Abs. 1 zu entrichten. Außerdem kann von ihm eine zusätzliche Gebühr bis zur Höhe dieser Tagesgebühr gefordert werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren der Stadt Bruchsal (Wochenmarktgebührensatzung) vom 25.07.1995 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Satzungen der Stadt Bruchsal über die Erhebung von Gebühren für die Jahr-, Weihnachts- und Wochenmärkte vom 11.12.2001 (Euro-Anpassungssatzung) außer Kraft.

Die Übereinstimmung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2024 wird bestätigt.

Andreas Glaser
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bruchsal geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bruchsal, den 19.03.2024
Bürgermeisteramt

Andreas Glaser
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 28.03.2024 im Amtsblatt Bruchsal veröffentlicht.

Bruchsal, 28.03.2024

gez.:
Oliver Bienek